

1. Änderungssatzung zur

Beitrags- und Gebührensatzung des Abwasserverbandes Köthen vom 30.11.2011

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814), in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 08.02.2011 (GVBl. LSA S. 68, 125), in Verbindung mit §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.02.2011 (GVBl. LSA S. 58) und § 8 der Verbandssatzung des Abwasserverbandes Köthen in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Köthen in ihrer Sitzung am 28.11.2012 nachfolgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung des Abwasserverbandes Köthen vom 30.11.2011 wird wie folgt geändert:

§ 5 „Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung“ Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Auf Antrag wird der Beitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung nach dem tatsächlichen Versiegelungsgrad ermittelt. Hierbei wird die überdachte und befestigte Fläche mit dem jeweils zutreffenden Abflussbeiwert multipliziert.
Es gelten folgende Abflussbeiwerte:

Art der Oberfläche		Abflussbeiwert
Überdachte Grundfläche:	Steildach $\geq 15^\circ$ Neigung	1,0
	Flachdach $< 15^\circ$ Neigung	0,9
	Gründächer	0,5
Befestigte Fläche:	Betonfläche, Asphalt, Pflaster mit Fugenverguss	0,9
	Pflaster und Platten mit offenen Fugen ...	0,6
	Lockerer Kiesbelag, Sickersteine, Rasengittersteine.....	0,3
Park-, Garten- und Rasenflächen:	0,1

§ 13 „Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung“ Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Zur Ermittlung der gebührenpflichtigen Grundstücksfläche werden die überdachten und befestigten Grundstücksflächen, die in die öffentliche Abwasseranlage entwässern mit dem jeweils zutreffenden Abflussbeiwert multipliziert. Es gelten folgende Abflussbeiwerte:

Art der Oberfläche		Abflussbeiwert
Überdachte Grundfläche:	Steildach $\geq 15^\circ$ Neigung	1,0
	Flachdach $< 15^\circ$ Neigung	0,9
	Gründächer	0,5
Befestigte Fläche:	Betonfläche, Asphalt, Pflaster mit Fugenverguss	0,9
	Pflaster und Platten mit offenen Fugen....	0,6
	Lockerer Kiesbelag, Sickersteine, Rasengittersteine.....	0,3
Park-, Garten- und Rasenflächen:	0,1

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt frühestens am 01.01.2013, spätestens jedoch am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Köthen, den 28.11.2012

Thomas Winkler
Verbandsgeschäftsführer

Siegel